

angelegenheiten. Außer den beiden genannten Ständen gab es noch **Sklaven**, die nicht rechtsfähig waren, sondern den Patrizierfamilien als Sache angehörten, aber freigegeben werden konnten.

Den drei vereinigten Gemeinden entsprechend, zerfiel das patrizische Volk (*populus*) oder die Gesamtheit der eigentlichen Vollbürger in drei Stämme oder *Tribus*. Jeder *Tribus* umfaßte 10 Pflerschaften oder *Kurien*, jede *Kurie* 10 Geschlechtsverbände (*gentes*), jedes Geschlecht 10 Familien; es gab somit 300 Geschlechter und 3000 Patrizierfamilien. Das Haupt der Familie war der Vater; derselbe hatte über Leben und Tod aller Mitglieder volle Gewalt, die nur durch Religion und Sitte, nicht aber durch Gesetz gemildert oder begrenzt war. An seine Stelle trat nach seinem Tode der älteste Sohn.

Das Staatsregiment führte der von dem Volke gewählte **König**, in dessen Händen die oberste priesterliche, militärische, richterliche und vollziehende Gewalt lag. Die Zeichen seiner Würde bestanden in einem goldenen Lorbeerkranz, einem gestickten Purpurmantel, rotledernen Schuhen, einem elfenbeinernen Scepter, das in einen Adler auslief, und dem elfenbeinernen Thronstuhl, wie ihn die etruskischen Stadtkönige besaßen. Zwölf Amtsdienner (*Viktoren*) waren ihm beigegeben, von welchen jeder ihm als Zeichen der königlichen Gewalt ein Bündel Ruten, die *Fasces*, mit einem darin befestigten Beile vorantrug. Dem König zur Seite stand der **Senat**, der sich aus den Häuption der Geschlechter zusammensetzte und 300 lebenslängliche Mitglieder zählte. Von dem Könige zur Versammlung berufen, bildete er in allen wichtigen Staatsangelegenheiten dessen Beirat. Den Ausschlag gebenden Teil des Staatsregiments bildete die **Volksversammlung**, die aus den Häuption der Vollbürgerfamilien bestand und, vom König berufen, in 30 getrennten Kurien zusammentrat. Sie hatte das Recht der Königswahl, der Gesetzgebung und der Beschließung über Krieg und Frieden. Über die von dem Senat vorgelegten Fragen stimmte sie mit Ja oder Nein, worauf die Mehrheit der Kurialstimmen entschied.

§. 33. Rom bis zum Ende des Königtums.

1. Die Regierung des zweiten, dritten und vierten Königs.

Numa Pompilius 715—672. Nach dem Tode des Romulus übernahm der Senat die Regierung, die je 10 Senatoren 5 Tage lang zu führen hatten. Als aber der Senat dahin strebte, dieselbe zu behalten, verlangte das Volk einen neuen König, und nach einjähriger